

§ 48 SFVO Bezeichnung der Fahrgastschiffe

SFVO - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fahrgastschiffe müssen führen:

Bei Nacht:

- –zusätzlich zu den Lichtern gemäß § 44 ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Topplicht.

Bei Tag:

- –einen grünen Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

In Kraft seit 16.04.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at